

**Studienordnung für das vertieft studierte Fach Wirtschafts- und Sozialkunde
im Studiengang Höheres Lehramt
an berufsbildenden Schulen**

Vom (Datum der Ausfertigung)
Entwurf vom 02.07.2001

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 16.11.2001 (SächsGVBl. S. 166) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Empfehlung zur Fächerkombination
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums des Faches Wirtschafts- und Sozialkunde für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen

§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen

Über die gemäß Rahmenstudienordnung für den Studiengang Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen geforderten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus sind keine speziellen fachlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Jedoch sind gute mathematische Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Niveau der Abiturstufe einem erfolgreichen Fachstudium förderlich. Nützlich ist es auch, wenn im Rahmen des nach § 91 LAPO I geforderten Berufspraktikums bzw. einer ersatzweise anerkannten beruflichen Tätigkeit Erfahrungen im kaufmännisch-verwaltenden Bereich von Betrieben erworben wurden.

§ 3 Studienziele

(1) Das Studium bereitet auf ein Lehramt im Freistaat Sachsen vor. Um die dafür erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, orientiert sich das Profil der Studieninhalte darum einerseits am Zuschnitt des Unterrichtsfaches Wirtschafts- und Sozialkunde. Andererseits soll sich der Studierende die für dieses Fach wesentlichen grundlegenden Wissensbestände der Bezugsdisziplinen der Wirtschafts- und Sozialkunde aneignen. Ferner soll er grundlegende Kompetenzen erwerben, das wirtschafts- und sozialkundliche Wissen didaktisch-methodisch aufzubereiten und im Unterricht zu vermitteln.

(2) Die Studierenden sollen dazu befähigt werden:

- politikwissenschaftliche und soziologische Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, sie kritisch zu analysieren und sachgerecht zu beantworten;
- wirtschaftliche und rechtliche Sachverhalte anhand fachwissenschaftlicher Kategorien zu verstehen und korrekt darzustellen;
- Methoden der Erhebung, Analyse und Interpretation von Informationen über politische, ökonomische und gesellschaftliche Wirklichkeit zu verstehen und korrekt zu erläutern;
- Wirtschafts- und Sozialkundeunterricht fachlich und didaktisch-methodisch kompetent zu analysieren, zu planen und durchzuführen und hierbei erziehungswissenschaftliche Kenntnisse anzuwenden.

Generell gefordert wird die Fähigkeit, die erworbenen systematischen Kenntnisse auf konkrete Fallbeispiele aus der Arbeits- und Berufswelt, insbesondere der im berufsbildenden Fach gewählten speziellen Branche (Berufsfeld), anzuwenden.

(3) Im Bereich Politikwissenschaft sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen:

- Kenntnis der Fragestellungen, Zentralbegriffe und Methoden der Politikwissenschaft;
- Kenntnis der wichtigsten Theorieansätze aus der Geschichte der politischen Ideen und der modernen politikwissenschaftlichen Theorie sowie der Grundbegriffe der politischen Theorie;
- Fähigkeit zur Analyse und Reflexion verschiedenener politiktheoretischer Ansätze;
- Fähigkeit zu Analyse und Vergleich politischer Systeme;
- Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen; Kenntnis dreierweiterer politischer Systeme (verfassungsrechtliche Grundlagen, Institutionen, Politikfelder, politische Prozesse);
- Kenntnis der wichtigsten Theorien und Strukturen der internationalen Beziehungen, des

modernen Staatensystems und der internationalen Organisationen;

- Fähigkeit zur Politikfeldanalyse, insbesondere in Umwelt- und Technikpolitik, Arbeits- und Sozialpolitik (Interessenverbände), Berufsbildungspolitik.

(4) Im Bereich Soziologie sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen:

- Kenntnis der grundlegenden Fragestellungen und der Grundbegriffe der Soziologie;
- Kenntnis wichtiger Methoden der empirischen Sozialforschung und ihrer Anwendung auf beruflich relevante Problemfelder;
- Fähigkeit zur Analyse und zum Vergleich von Gesellschaftssystemen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen;
- Kenntnis des Gesellschaftssystems der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen;
- Kenntnis der wichtigsten Typen von Gesellschaftssystemen anhand historischer und zeitgenössischer Beispiele;
- Kenntnisse der Sozialisations- und Jugendforschung, insbesondere der beruflichen Sozialisation;

(5) Im Bereich Wirtschaftswissenschaft sind die folgenden Kenntnisse anzueignen:

- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre;
- Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens;
- Grundlagen der Mikroökonomie und der mathematischen Analyseinstrumente;
- Grundlagen zu den Gebieten Jahresabschluss, Investitionsrechnung, Produktion I/Logistik und Technologie- und Innovationsmanagement/Marketing I

(6) Im Bereich Rechtswissenschaft sind die folgenden Kenntnisse anzueignen:

- Grundzüge des Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland;
- Grundzüge des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland;

(7) In der Fachdidaktik sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen:

- Theorien, Konzeptionen und Lehrpläne politischer Bildung;
- Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des Faches Wirtschafts- und Sozialkunde sowie seiner berufsbildungspolitischen und sozialisationstheoretischen Rahmenbedingungen;
- Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Analyse von fachlichen und fachübergreifenden Unterrichtseinheiten unter Berücksichtigung der entwicklungs- und lernpsychologischen Voraussetzungen in Verbindung mit schulpraktischen Studien;
- Kenntnis der erzieherischen Dimension des Unterrichts und die Fähigkeit, sie angemessen in die Gestaltung der beruflichen Ausbildung für junge Erwachsene einzubeziehen;
- Kenntnis der Bezüge des Faches Wirtschafts- und Sozialkunde zum beruflichen Fach und zum Lernort Betrieb.

§ 4

Empfehlung zur Fächerkombination

Das "vertieft studierte Fach" Wirtschafts- und Sozialkunde kann im Rahmen der Bestimmungen des § 88 Abs. 2 LAPO I mit allen an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächern kombiniert werden (s. Rahmenstudienordnung § 5 Abs. 3).

§ 5

Studienbeginn

Das Studium für das Fach Wirtschafts- und Sozialkunde kann jeweils zum Winter- oder

Sommersemester begonnen werden.

§ 6 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des vertieft studierten Faches Wirtschafts- und Sozialkunde umfasst die Bereiche Politikwissenschaft, Soziologie, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und die Fachdidaktik.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird und ein sich daran anschließendes fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über acht Semester und umfassen 64 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(3) Inhalt des Grundstudiums sind

Im Bereich *Politikwissenschaft*:

- Einführungskurs Politische Theorie (Vorlesung und Proseminar; (4 SWS)
- Einführungskurs Politische Systeme (Vorlesung und Proseminar; (4 SWS)
- Einführungskurs Internationale Politik (Vorlesung und Proseminar; (4 SWS)

im Bereich *Soziologie*:

- Vorlesung (V): Einführung in die Soziologie (2 SWS)
- Vorlesung (V) Methoden empirischer Sozialforschung (4 SWS)

im Bereich *Wirtschaftswissenschaft*¹:

- Vorlesung Buchführung (2 SWS)
- Vorlesung Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)
- Vorlesung Kostenrechnung (2 SWS)
- Vorlesung Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (2 SWS)

Im Bereich der Fachdidaktik sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

- Vorlesung Einführung in die Fachdidaktik (2 SWS)
- Proseminar Unterrichtsanalyse und -planung (2 SWS)
- Fachdidaktische Methoden oder begleitende Übung zum Proseminar: Schulpraktische Studien (2 SWS)

(4) Inhalt des Hauptstudiums sind

im Bereich *Politikwissenschaft*:

- Hauptseminar Politikwissenschaft (2 SWS)

im Bereich *Soziologie*:

- Vorlesungen aus Makrosoziologie (4 SWS)
- Vorlesungen aus Mikrosoziologie (4 SWS)

im Bereich *VWL und BWL* :

Vorlesung Mikroökonomie I (2 SWS)

Vorlesung Mikroökonomie II (3 SWS)

Vorlesung Mathematische Analyseinstrumente (1 SWS)

Vorlesung Jahresabschluss (2 SWS)

Vorlesung Investitionsrechnung (2 SWS)

¹ Das Studium der Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des Lehramts Wirtschafts- und Sozialkunde setzt die Kenntnisse von Mathematik I und II zwingend voraus. Die freiwillige Teilnahme an diesen beiden Veranstaltungen wird deshalb dringend empfohlen.

Vorlesung Produktion I/Logistik (2 SWS)

Vorlesung Technologie- und Innovationsmanagement/Marketing I (2 SWS)

im Bereich *Rechtswissenschaft*:

- Vorlesung Öffentliches Recht (2 SWS)
- Vorlesung Privatrecht (2 SWS)

in der *Fachdidaktik*:

- zwei Seminare (4 SWS)

(5) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält die Semesterübersicht (zugleich Studienablaufplan im Sinne von § 21 Abs. 4 SächsHG) in der Anlage.

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- Einführungskurs Politische Theorie
- Einführungskurs Politische Systeme
- Einführungskurs Internationale Politik
- Einführung in die Soziologie
- Methoden empirischer Sozialforschung
- Buchführung
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/Kostenrechnung
- Fachdidaktik

Einer dieser Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Wirtschaftswissenschaft (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre)
- Fachdidaktik

Die Leistungsnachweise in Politikwissenschaft und Fachdidaktik müssen in Hauptseminaren erworben werden.

§ 8

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Höheren Lehramtes an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den (Datum der Ausfertigung)

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. Mehlhorn

Studienablaufplan nach § 21 Abs. 4 SächsHG

a) Grundstudium (32 SWS)

Zeitpunkt (Fachsemester)	Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Bemerkung
1	Einführungskurs (Vorlesung u. Proseminar): Politische Systeme	4	L
	Vorlesung: Einführung in die Soziologie	2	L
	Vorlesung: Einführung in die Fachdidaktik	2	L
2	Einführungskurs (Vorlesung u. Proseminar): Internationale Politik	4	L
	Proseminar: Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse	2	
	Vorlesung: Kostenrechnung	2	L ³
3	Einführungskurs (Vorlesung u. Proseminar): Politische Theorie	4	L
	Vorlesung: Methoden empirischer Sozialforschung I	2	L ¹
	Vorlesung Buchführung	2	L
	Vorlesung: Grundlagen der BWL	2	L ³
4	Vorlesung: Methoden empirischer Sozialforschung II	2	L ¹
	Proseminar: Schulpraktische Studien	2	
	Vorlesung: Grundlagen der VWL	2	L ²

1) Der Leistungsnachweis Methoden empirischer Sozialforschung setzt sich aus zwei Teilscheinen zusammen

2) Der Leistungsnachweis Grundlagen der VWL ist erst zur Vorlage zur Anmeldung zum Staatsexamen erforderlich

3) Der Leistungsnachweis BWL I setzt sich aus Grundlagen der BWL und Kostenrechnung zusammen

b) Hauptstudium (32 SWS)

Zeitpunkt (Fachsemester)	Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Bemerkung
5	Vorlesung: Makrosoziologie	2	L ³
	Vorlesung Mikrosoziologie	2	L ³
	Vorlesung: Öffentliches Recht	2	
	Seminar Fachdidaktik	2	L
6	Mikroökonomie I	2	
	Jahresabschluss	2	
	Investitionsrechnung	2	
	Vorlesung: Privatrecht	2	
7	Hauptseminar Politikwissenschaft	2	L
	Vorlesung Mikroökonomie II	3	
	Vorlesung Technologie- und Innovationsmanagement/Marketing I	2	
	Vorlesung Makrosoziologie	2	
8	Vorlesung: Produktion I/Logistik I	2	
	Vorlesung Mikrosoziologie	2	
	Seminar: Fachdidaktik	2	
	Vorlesung: Mathetische Analyseinstrumente I	1	
9	Erste Staatsprüfung		

3) Der Leistungsnachweis Soziologie kann entweder in der Makro- oder Mikrosoziologie erworben werden.

Unter Bemerkungen sollten Aussagen zur Einordnung der Lehrveranstaltung in den Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, zur Art des Abschlusses u.ä. getroffen werden:

L = Leistungsnachweis

L/b = benoteter Leistungsnachweis - nur wenn eine Differenzierung erforderlich ist

ZP = Bestandteil der Zwischenprüfung

SP = Bestandteil der Ersten Staatsprüfung

P = Pflichtveranstaltung; erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

W = Wahlpflichtveranstaltung